Aufstellung der entstandenen Fahrkosten

Dienstgänge sind, sofern sie nicht zu Fuß (kurze Fußwege bis zu 15 Minuten je Strecke und leichtes Gepäck bis zu 10 kg sind zumutbar) oder mit einem Fahrrad erledigt werden können, grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Ist die Lehrkraft im Besitz einer aus privaten Gründen beschafften Fahrkarte, so ist diese auch für den Dienstgang zu nutzen und es besteht kein Anspruch auf Reisekostenersatz (§5 Landesreisekostengesetz LRKG NW). Ist ein Wechsel von privateigenem Kfz auf öffentliche Verkehrsmittel und damit verbunden der Erwerb eines kostengünstigeren Monatstickets o.ä. erwünscht, so können die Fahrkosten zu anderen Schulen bzw. Dienstreiseorten (außer der Stammschule) ersetzt werden. Dabei können die Kosten des Monatstickets ganz oder teilweise ersetzt werden. Den formlosen Antrag senden Sie bitte an 401/2.

Bei Benutzung privater Kfz ist die Gewährung der „ großen Wegstreckenentschädigung“ nach §6 Abs.1 Satz 2 Landesreisekostengesetz (LRKG) NW nur zulässig, wenn triftige Gründe vorliegen. Für den dienstlichen Einsatz privater Pkw müssen zwingende persönliche Gründe oder triftige dienstliche Gründe nachgewiesen werden.
Begründung für den Einsatz des privaten Pkw:

- ☐ Bei Benutzung von Bus und Bahn zeitlicher Mehraufwand über 60 Minuten (bei Strecken bis zu 100 km), so dass die rechtzeitige Unterrichtsaufnahme gehindert wäre bzw. durch den Einsatz von Pkw können Reisekosten eingespart werden. / Am gleichen Tag sind mehrere Fahrten unmittelbar hintereinander durchgeführt worden, die mit Bus und Bahn innerhalb der Dienstzeit nicht möglich wären.
- ☐ Dienstgepäck von mindestens 15 kg ist mitgeführt.
- ☐ Auf der Hin- und Rückfahrt wunden eine oder mehrere Personen aus dienstlichen Gründen mitgenommen, denen auch Fahrkosten zustehen würde. (Der Name des/der Mitfahrer/s /in ist anzugeben und die Dienstreisegenehmigung/en ist/sind beizufügen).
- ☐ Wegen Schwerbehinderung ist die Benutzung von Bus und Bahn unzumutbar. (Schwerb. Merkzeichen – aG -, -BI – und – G -, bei Gepäckverbot nach Operation, Kopie des Ausweises bzw. ärztliches Attest liegt bei.
- ☐ Benutzung des priv. Kfz ohne triftigen Grund : „ kleine Wegstreckenentschädigung „ nach §6 Abs. 2 (LRKG) NW.
- ☐ Benutzung des eigenen Fahrrads ☐ Benutzung des eigenen Motorrads ☐ Kein Merkmal triff zu.

Lfd. Nr.	Ziel der Dienstreise				Fahrkosten bzw. km	
	Datum a) Hinfahrt b) Rückfahrt c) Hin- u. Rückfahrt	von Anschrift: Straße PLZ / Ort	**nach** **Anschrift: Straße** **PLZ / Ort**	**Anlass der Dienstreise**	**priv. Pkw** **(km)**	**Ticket öffentl. Verkehrs -mittel** **(€)**
Gesamt						

Aufstellung der entstandenen Fahrkosten

Dienstgänge sind, sofern sie nicht zu Fuß (kurze Fußwege bis zu 15 Minuten je Strecke und leichtes Gepäck bis zu 10 kg sind zumutbar) oder mit einem Fahrrad erledigt werden können, grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Ist die Lehrkraft im Besitz einer aus privaten Gründen beschafften Fahrkarte, so ist diese auch für den Dienstgang zu nutzen und es besteht kein Anspruch auf Reisekostenersatz (§5 Landesreisekostengesetz LRKG NW). Ist ein Wechsel von privateigenem Kfz auf öffentliche Verkehrsmittel und damit verbunden der Erwerb eines kostengünstigeren Monatstickets o.ä. erwünscht, so können die Fahrkosten zu anderen Schulen bzw. Dienstreiseorten (außer der Stammschule) ersetzt werden. Dabei können die Kosten des Monatstickets ganz oder teilweise ersetzt werden. Den formlosen Antrag senden Sie bitte an 401/2.

Bei Benutzung privater Kfz ist die Gewährung der „ großen Wegstreckenentschädigung“ nach §6 Abs.1 Satz 2 Landesreisekostengesetz (LRKG) NW nur zulässig, wenn triftige Gründe vorliegen. Für den dienstlichen Einsatz privater Pkw müssen zwingende persönliche Gründe oder triftige dienstliche Gründe nachgewiesen werden.
Begründung für den Einsatz des privaten Pkw:

- ☐ Bei Benutzung von Bus und Bahn zeitlicher Mehraufwand über 60 Minuten (bei Strecken bis zu 100 km), so dass die rechtzeitige Unterrichtsaufnahme gehindert wäre bzw. durch den Einsatz von Pkw können Reisekosten eingespart werden. / Am gleichen Tag sind mehrere Fahrten unmittelbar hintereinander durchgeführt worden, die mit Bus und Bahn innerhalb der Dienstzeit nicht möglich wären.
- ☐ Dienstgepäck von mindestens 15 kg ist mitgeführt.
- ☐ Auf der Hin- und Rückfahrt wunden eine oder mehrere Personen aus dienstlichen Gründen mitgenommen, denen auch Fahrkosten zustehen würde. (Der Name des/der Mitfahrer/s /in ist anzugeben und die Dienstreisegenehmigung/en ist/sind beizufügen).
- ☐ Wegen Schwerbehinderung ist die Benutzung von Bus und Bahn unzumutbar. (Schwerb. Merkzeichen – aG -, -BI – und – G -, bei Gepäckverbot nach Operation, Kopie des Ausweises bzw. ärztliches Attest liegt bei.
- ☐ Benutzung des priv. Kfz ohne triftigen Grund : „ kleine Wegstreckenentschädigung „ nach §6 Abs. 2 (LRKG) NW.
- ☐ Benutzung des eigenen Fahrrads ☐ Benutzung des eigenen Motorrads ☐ Kein Merkmal triff zu.

Lfd. Nr.	Ziel der Dienstreise				Fahrkosten bzw. km	
	Datum a) Hinfahrt b) Rückfahrt c) Hin- u. Rückfahrt	von Anschrift: Straße PLZ / Ort	**nach** **Anschrift: Straße** **PLZ / Ort**	**Anlass der Dienstreise**	**priv. Pkw** **(km)**	**Ticket öffentl. Verkehrs -mittel** **(€)**
Gesamt						

Aufstellung der entstandenen Fahrkosten

Dienstgänge sind, sofern sie nicht zu Fuß (kurze Fußwege bis zu 15 Minuten je Strecke und leichtes Gepäck bis zu 10 kg sind zumutbar) oder mit einem Fahrrad erledigt werden können, grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Ist die Lehrkraft im Besitz einer aus privaten Gründen beschafften Fahrkarte, so ist diese auch für den Dienstgang zu nutzen und es besteht kein Anspruch auf Reisekostenersatz (§5 Landesreisekostengesetz LRKG NW). Ist ein Wechsel von privateigenem Kfz auf öffentliche Verkehrsmittel und damit verbunden der Erwerb eines kostengünstigeren Monatstickets o.ä. erwünscht, so können die Fahrkosten zu anderen Schulen bzw. Dienstreiseorten (außer der Stammschule) ersetzt werden. Dabei können die Kosten des Monatstickets ganz oder teilweise ersetzt werden. Den formlosen Antrag senden Sie bitte an 401/2.

Bei Benutzung privater Kfz ist die Gewährung der „ großen Wegstreckenentschädigung“ nach §6 Abs.1 Satz 2 Landesreisekostengesetz (LRKG) NW nur zulässig, wenn triftige Gründe vorliegen. Für den dienstlichen Einsatz privater Pkw müssen zwingende persönliche Gründe oder triftige dienstliche Gründe nachgewiesen werden.
Begründung für den Einsatz des privaten Pkw:

- ☐ Bei Benutzung von Bus und Bahn zeitlicher Mehraufwand über 60 Minuten (bei Strecken bis zu 100 km), so dass die rechtzeitige Unterrichtsaufnahme gehindert wäre bzw. durch den Einsatz von Pkw können Reisekosten eingespart werden. / Am gleichen Tag sind mehrere Fahrten unmittelbar hintereinander durchgeführt worden, die mit Bus und Bahn innerhalb der Dienstzeit nicht möglich wären.
- ☐ Dienstgepäck von mindestens 15 kg ist mitgeführt.
- ☐ Auf der Hin- und Rückfahrt wunden eine oder mehrere Personen aus dienstlichen Gründen mitgenommen, denen auch Fahrkosten zustehen würde. (Der Name des/der Mitfahrer/s /in ist anzugeben und die Dienstreisegenehmigung/en ist/sind beizufügen).
- ☐ Wegen Schwerbehinderung ist die Benutzung von Bus und Bahn unzumutbar. (Schwerb. Merkzeichen – aG -, -BI – und – G -, bei Gepäckverbot nach Operation, Kopie des Ausweises bzw. ärztliches Attest liegt bei.
- ☐ Benutzung des priv. Kfz ohne triftigen Grund : „ kleine Wegstreckenentschädigung „ nach §6 Abs. 2 (LRKG) NW.
- ☐ Benutzung des eigenen Fahrrads ☐ Benutzung des eigenen Motorrads ☐ Kein Merkmal triff zu.

Lfd. Nr.	Ziel der Dienstreise				Fahrkosten bzw. km	
	Datum a) Hinfahrt b) Rückfahrt c) Hin- u. Rückfahrt	von Anschrift: Straße PLZ / Ort	**nach** **Anschrift: Straße** **PLZ / Ort**	**Anlass der Dienstreise**	**priv. Pkw** **(km)**	**Ticket öffentl. Verkehrs -mittel** **(€)**
Gesamt						